

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput IX.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

dilapidationis, vel deteriorationis und dergleichen statt.

CAPUT IX.

§. 1. 2. 3.

Der Kläger (a) so wohl als der Beklagte muß den Grund seiner Klage und respective Exception beweisen. Der Beweis (b) ist entweder vollständig oder unvollständig, ordentlich oder summarisch. Von den letztern beyden siehe §. seq. 4. 5. Vollständig heist solcher, wann der Richter definitive darauf sprechen kann. Unvollständig, welcher dahin nicht zulänglich ist, sondern noch bessern Beweis erfordert. Sachen, (c) welche weder generaliter noch specialiter widersprochen sind, brauchen keines Beweis. Hienächst wird nur das, was facti ist, nicht aber das Recht selbst erwiesen. Man muthet (d) auch niemand den Beweis dessen, was er nur schlechterdings verneinet hat, id est, probationem negativam zu.

Von dem Beweis überhaupt,

§. 4.

Beim ordentlichen Beweis wird folgendermassen verfahren. 1) Uebergiebt Articulant seine Beweisartikel, und nach beschehener Communication articulat seine responsiones. 2) Spricht der Richter über die relevantiam articulorum, und werden hierauf von Articulanten die Geg-

und zwar dem ordentlichen,

§ f 3

zeug-

zeug: Personen benannt. 3) Wird der Tag zur Verhör anberaumt, die vorgeschlagene Gezeugen vorgerufen, desgleichen beyde Theile ad videndum & audiendum testes, respective dandum interrogatoria citirt, 4) sofort nicht nur zur würllichen Zeugenverhör, sondern auch zu allenfallsiger Production, Collation und Recognition der brieflichen Urkunden geschritten, endlich aber 5) die Zeugenaussage den Theilen eröffnet, abschriftlich communicirt, und der Beweis mit den beyderseitigen Schriften oder Disputationsfäßen beschloffen.

§. 5.

oder sum- **marischen.** Bey dem summarischen Beweis, welcher von den Partheyen nur durch Urkunden, Augenschein, Eid und dergleichen kurze Probsmittel geführt wird, soll man weder articulos probatoriales annehmen, noch responsiones oder Disputationsfäße gestatten. Wie aber bey sothanen Beweis durch lebendige Zeugenschaft verfahren werde, siehe unten Cap. 10. §. 3.

§. 6.

Von den **Probato-** **rialarti-** **keln.** Die Probatorialartikel werden (a) lediglich aus der widersprochenen Geschichte gezogen, und so viel möglich kurz, deutlich, bündig und umständlich mit dem Wort ja und wahr gefaßt, und inner dem bestimmten termino probatorio sub
pena

pcena desertionis übergeben. Vor der Zeugenverhör (b) können auch solche noch abgeändert, oder additionales übergeben werden. Additionales (c) additionalium aber haben nicht mehr statt.

§. 7.

Auf die communicirte Probatorialartikel wird ^{respon-} eodem ordine mit dem Wort ja und wahr, ^{sionibus,} oder so viel die fremde Geschichte betrifft, mit dem Wort, glaub wahr und nicht wahr geantwortet, welches zwar auch auf die irrelevant: impertinent: und ungebührliche Artikel, jedoch nur salvo jure, geschieht. Respondirt Articulant nicht in termino præfixo, so werden sämtliche oder wenigst die nicht förmlich beantwortete Artikel ipso facto für eingestanden gehalten.

§. 8.

Gleich nach eingelangten ^{Spruch} responsionibus wird ^{super re-} super relevantia articulorum gesprochen, das ^{levantia,} zweifelhafte salvo jure impertinentium & non admittendorum zur Probe gelassen, offenbare impertinentia aber verworfen.

§. 9. 10.

Nach dem Spruch super relevantia (a) ^{Zengens} übergibt Articulant denominationem testium ^{verhör.}

§ f 4

cum

**Produ-
ction und
Disputa-
tionssätze,** cum directorio, und wird hierauf so wohl zur Zeugenverhör als allenfalsiger Production, Col- lation und Recognition der Documenten oder zum Augenschein geschritten. Demnächst (b) folgt die Publication und Communication der Zeugen- aussage, statt der sonst vergönnten 4. Schriften und Disputationssätze aber läßt unser Codex mehr nicht als zwey noch zu, worinn keine no- va mehr angeführt werden dürfen.

§. 11.

**termini
probato-
rii ne il-
de. Epbz
ktion und
Insinua-
tion,** Alle termini probatorii (a) sind ipso jure peremptorii & præclusivi, laufen à die insi- nuationis vel publicationis, und werden nicht leicht prolongiet. Mit der Uebergabe und Insi- nuation der Artikeln, Responionen und Dispu- tationsätzen wird es wie mit andern Schriften gehalten.

§. 12.

**Gegenbes-
weis,** Reprobatio, wodurch man den Beweis wis- derlegt, oder die Einwendungen darthut, wird zugleich mit der Probation geführt, sohin die Schirmartikel und andere Behelf mit den re- sponionibus überreicht, dem Gegentheil um seine gleichmäßige responiones communicirt, mithin über die Relevanz beyderseitiger Artikeln gesprochen, und so weiter, wie bey dem Beweis selbst, verfahren.

§. 13.

§. 13.

So wohl der Beweis als Gegenbeweis wird möglichst beschleuniget, und nach Vollendung dessen kein weiterer Beweis als per evidentiam facti vel juramentum mehr zugelassen. Was aber bey jeder Sache zu beweisen seye, ergiebt sich aus der Beschaffenheit derselben, und den hierbey vorkommenden Umständen.

Ueberrest
von dem
Beweis
und Ge-
genbeweis.

CAPUT X.

§. 1. 2.

Sobald obgedachtermassen denominatio testium cum directorio übergeben ist, wird der Tag (a) zur Verhör bestimmt, und so wohl die Zeugen selbst als die Theile ad videndum & audiendum jurare testes vorgeladen, sofort mit der Verhör und Publication verfahren. Außergerichtliches Zeugenverhör, welches à notario vel comite palatino zur vorläufigen Information vorgenommen wird, dienet nur zur Bescheinigung, nicht aber zum Beweis.

Von dem
Beweis
durch
Zeug-
schaft.

§. 3.

In summarissimo werden 1) die Zeugen gleich mit Uebergung der Artikel benannt. Der Gegentheil bekommt zwar 2) davon Nachricht, aber nicht pro responsionibus, sondern nur zu allenfälligen Gegenbeweis. Man spricht

und zwar
dem sum-
marischen